

Endgültige Bedingungen

der

1,125% Wandelschuldverschreibungen 2019-2031

begeben unter dem

Basisprospekt

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft

vom 05.04.2019

Serie: 22

ISIN: AT000B124656

Erstvalutatag: 26.06.2019

Endfälligkeitstag: 26.06.2031

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen (die „Wandelschuldverschreibungen“) der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, die unter dem Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 05.04.2019 (der „Prospekt“) begeben wird.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie gegebenenfalls die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente werden auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“ im Unterpunkt „Basisprospekt“ veröffentlicht und werden Interessenten auf Verlangen in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Endgültigen Bedingungen sind während der Angebotsdauer der betreffenden Wandelschuldverschreibungen ebenfalls auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“ im Unterpunkt „Aktuelle Wohnbauanleihen“ abrufbar.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigelegt. Die emissionspezifischen Anleihebedingungen (Volltext) sind zur Information der Anleger in Anlage 2 angelegt.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf

die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) in Österreich sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Wichtiger Hinweis: Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 05.04.2020 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter „[www. raiffeisen-wohnbaubank.at](http://www.raiffeisen-wohnbaubank.at)“ zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen für laufende Angebote unter diesem Prospekt sind unter „[http://www. raiffeisen-wohnbaubank.at /Wohnbauanleihen/Aktuelle Wohnbauanleihen](http://www.raiffeisen-wohnbaubank.at/Wohnbauanleihen/AktuelleWohnbauanleihen)“ abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts – sollte das Angebot fortgesetzt werden – in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

TEIL I

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen in der Option 1 – Fixer Zinssatz (die „Muster-Anleihebedingungen“), die im Prospekt abgedruckt und diesen Endgültigen Bedingungen als emissionspezifische Anleihebedingungen (Volltext) in Anlage 2 beigefügt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Wandelschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen.

§ 1 Zeichnung und Emissionsvolumen

Datum Zeichnungsbeginn:	07.06.2019
Zeichnungszeitraum	<input checked="" type="radio"/> Ab dem Zeichnungsbeginn bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin <input type="radio"/> Von [Datum] bis [Datum]
Gesamtnominale:	bis zu EUR 30.000.000
Aufstockungsnominale:	bis zu EUR 50.000.000

§ 2 Stückelung und Sammelverwahrung

Maximale Stückzahl:	300.000 Stück
---------------------	---------------

§ 4 Verzinsung

Verzinsungsbeginn:	26.06.2019
Frequenz der Verzinsung:	<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> vierteljährlich <input type="radio"/> halbjährlich <input checked="" type="radio"/> jährlich
Zinstermine:	26.06. eines jeden Jahres
Erster Zinstermin:	26.06.2020 <input type="radio"/> erste kurze Zinsperiode von [●] bis [●] <input type="radio"/> erste lange Zinsperiode von [●] bis [●]

Letzter Zinstermin: 26.06.2031

- letzte kurze Zinsperiode von [●] bis [●]
- letzte lange Zinsperiode von [●] bis [●]

Fixe Verzinsung (Option 1)

⊗ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: 1,125% p.a. vom Nominale

Mehrere fixe Zinssätze

- von: [Beginn einfügen]
- bis: [Ende einfügen]
- Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
- von: [Beginn einfügen]
- bis: [Ende einfügen]
- Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperioden einfügen und ausfüllen:

- von: [Beginn einfügen]
- bis: [Ende einfügen]
- Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

Modus der Zinsberechnung: ⊗ act./act. (ICMA)

- act/360
- 30/360

Anpassung der Zinsperioden: ○ Ja

⊗ Nein

Geschäftstag-Konvention: ⊗ Folgender-Geschäftstag-Konvention

○ Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention

Variable Verzinsung mit Bindung an Referenzzinssatz (Option 2)

Referenzzinssatz: ○ EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen

- [Zahl]-Jahres Euro-Swap-Satz
- [anderen Referenzzinssatz einfügen]

○ Aufschlag: ○ [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte] für die gesamte Zinsperiode

○ Abschlag: ○ [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte] für die gesamte Zinsperiode

○ Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Nur ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz
 - Mindestzinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
 - Höchstzinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

- Mehrere Mindestzinssätze

[Je nach Anzahl der Zinsperioden einfügen und ausfüllen:

- von: [Beginn einfügen]
- bis: [Ende einfügen]
- Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

- Mehrere Höchstzinssätze

[Je nach Anzahl der Zinsperioden einfügen und ausfüllen:

- von: [Beginn einfügen]
- bis: [Ende einfügen]
- Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

Tag der

Zinsfestsetzung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsfestsetzung durch

- Bezugnahme auf:
- den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 - den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
 - [andere Quelle angeben]

Uhrzeit der

Zinsfestsetzung: [●] Uhr Wiener Zeit

- Negativzinsklausel:
- Ja
 - Nein

- Modus der Zinsberechnung:
- act./act. (ICMA)
 - act/360
 - 30/360

- Anpassung der Zinsperioden:
- Ja
 - Nein

- Geschäftstag-Konvention:
- Folgender-Geschäftstag-Konvention
 - Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention

Anfängliche Fixverzinsung:

- Nein
- Ja

Beginn Fixverzinsung: [●]

Ende Fixverzinsung: [●]

Beginn variable
Verzinsung: [●]

Ende variable Verzinsung: [●]

Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

Mehrere fixe Zinssätze

○ von: [Beginn einfügen]

bis: [Ende einfügen]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ von: [Beginn einfügen]

bis: [Ende einfügen]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperioden einfügen und ausfüllen:

○ von: [Beginn einfügen]

bis: [Ende einfügen]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

§ 5 Laufzeit

Laufzeitbeginn: 26.06.2019

Laufzeitende: 25.06.2031

Laufzeit: 12 Jahre

§ 6 Tilgung

Tilgungstag: 26.06.2031

§ 7 Wandlungsrecht

Datum der erstmaligen Ausübung
des Wandlungsrechts: 26.06.2020

Jährlicher Wandlungstermin: 26.06.

§ 13 Börseneinführung

Ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel kann beantragt werden zum:

- Amtlichen Handel der Wiener Börse
- ⊗ Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:

- Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
- Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen]

Rendite:

- 1,05% p.a.
- entfällt; variable Verzinsung

Kosten, die speziell dem Zeichner zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:

- Es können Spesen in der Höhe von maximal 1,00% des Kurswertes eingehoben werden (kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraums auch niedriger sein)
- entfällt; nicht anwendbar

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

- [•]
- entfällt; nicht anwendbar

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:

- [•]
- entfällt; nicht anwendbar

Ausgabekurs:

100,90% des Nominale

Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist:

120% des Nominale

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [•]

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

- Ja
- Nein]

oder

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

- der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.
- die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anlage 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Anlage 2

Emissionsspezifische Anleihebedingungen (Volltext)

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1. Warnhinweise

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Prospekt zu verstehen.

Der potenzielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und gegebenenfalls der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, stützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und gegebenenfalls der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wandelschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die nach der CRD IV iVm dem BWG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und gegebenenfalls der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts während seiner Gültigkeit auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre im Rahmen der erteilten Ermächtigung übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft vom 07.06.2019 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin. Eine allfällige Unterbrechung sowie ein früheres Ende der Angebotsfrist für öffentliche Angebote wird von der Emittentin auf ihrer Website unter [www. raiffeisen-wohnbaubank.at](http://www.raiffeisen-wohnbaubank.at) veröffentlicht.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen oder von der Einhaltung des Zielmarkts und der

Vertriebskanäle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B – Emittentin und etwaige Garantiegeber

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung

Es handelt sich bei den Wertpapieren um Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung (Option 1) von 26.06.2019 bis 25.06.2031, die dem Inhaber zugleich das Recht einräumen diese Wandelschuldverschreibungen zu bestimmten Stichtagen in Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln. Die ISIN der Wandelschuldverschreibungen lautet AT000B124656.

C.2. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

C.3. Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.100.000,00 und ist in 510.000 Stück Namensaktien im Nennbetrag à EUR 10,00 geteilt. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

C.5. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Entfällt; die Wandelschuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.7. Beschreibung der Dividendenpolitik

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde ein Betrag in Höhe von rund 13,2% auf das dividendenberechtigte Aktienkapital an den Aktionär als Dividende ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2017 wurde ein Betrag von 3,9% auf das dividendenberechtigte Aktienkapital an die Aktionäre als Dividende ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2018 wurde ein Betrag in Höhe von rund 0,9% auf das dividendenberechtigte Aktienkapital an den Aktionär als Dividende ausgeschüttet.

C.8. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Rangordnung der Wertpapiere, einschließlich Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Wandlungsrecht

Je Nominale EUR 1.000,00 (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,00) der Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautendes Partizipationsrecht der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,00. Dies

entspricht einem Wandlungsverhältnis von 10:1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,00 pro Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigigt.

Kündigungsrecht

Eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder die Gläubiger ist ausgeschlossen.

Rang der Wandelschuldverschreibungen

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert, nicht nachrangig und nicht fundiert. Die Wandelschuldverschreibungen sind gleichrangig mit unbesicherten Nichtdividendenwerten der Emittentin.

Rang der Partizipationsrechte

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Sie begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind nachrangig, dh die Partizipationsrechte werden daher im Falle der Liquidation der Emittentin erst nach den Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger - einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen - befriedigt.

Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 26.06.2020, danach zu jedem weiteren 26.06. eines jeden Jahres ausgeübt werden.

Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihebedingungen an geänderte wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen. Eine derartige Anpassung darf nicht zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Schlechterstellung der Inhaber führen, sofern diese nicht angemessen ausgeglichen wird. Eine Änderung der Anleihebedingungen wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam. Die Emittentin wird sonstige erforderliche Mitteilungen und Veröffentlichungen vornehmen.

C.9. Nominaler Zinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Angabe der Rendite, Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 26.06.2019. Die Verzinsung erfolgt jährlich am 26.06. eines jeden Jahres („Zinstermin“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 26.06.2020. Der letzte Zinstermin ist der 26.06.2031.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstag. Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst.

Der Nominalzinssatz beträgt 1,125% p.a. vom Nominale.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA). Wenn ein Zahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag („Folgender-Geschäftstag-Konvention“).

Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das vom EURO-System (Europäische Zentralbank und Zentralbanken der EURO-Länder) betriebene Zahlungsverkehrssystem TARGET2 geöffnet ist und an dem die Bankschalter in Wien für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.

Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt 12 Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 26.06.2019 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 25.06.2031.

Tilgung und Rückzahlungsverfahren

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird, am 26.06.2031 mit 100% des Nominales zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag wird bei Fälligkeit über die Zahlstelle auf das Verrechnungskonto des Depotinhabers bei der jeweiligen depottführenden Bank überwiesen.

Angaben zur Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite kann nur unter der Annahme im Vorhinein berechnet werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird. Die Rendite beträgt 1,05% p.a.

Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Zinsberechnungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst. Sollte der 6-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen. Sollte am Zinsberechnungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 6-Monats-EURIBOR auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ oder auf einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die folgenden Referenzbanken (Referenzbanken sind die Hauptniederlassungen von vier namhaften Banken):

DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT
ING Bank N.V.
BNP Paribas SA
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinsberechnungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für sechs Monate nennen, und kaufmännisch auf drei Nachkommstellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz. Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 6-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters Seite „EURIBOR01“, oder falls zutreffend auf deren Nachfolgeseite, veröffentlicht wurde. Die Festsetzung und Veröffentlichung des Zinssatzes erfolgt durch die Raiffeisen Bank International AG als Zinsberechnungsstelle. Sofern an einem Zinsberechnungstag der 6-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Bei dauerhaftem Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des Satzes für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats-EURIBOR“) oder Unzulässigkeit der Verwendung des 6-Monats-EURIBOR wird der gemäß den beiden folgenden Sätzen bestimmte Nachfolge-Referenzzinssatz herangezogen. Wird anstelle des 6-Monats-EURIBOR durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 6-Monats-EURIBOR dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 6-Monats-EURIBOR völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Partizipationsrechte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

In jedem Fall gilt, dass angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Partizipationsrechte-Inhaber nehmen außerdem wie Aktieninhaber bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Mangels voraussehbarer Höhe des 6-Monats EURIBOR ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten im Vorhinein nicht möglich.

Vertretung von Schuldtitelinhabern

Alle Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 idgF und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 idgF vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 idgF und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 idgF können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

C.10. Bei derivativer Komponente bei der Zinszahlung eine klare und umfassende Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird

Entfällt; die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.

C.11. Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind

Die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse kann beantragt werden. Ein Antrag auf Einbeziehung kann auch unterbleiben.

C.22. Angaben über die zugrunde liegenden Partizipationsrechte: Währung; Mit den Partizipationsrechten verbundene Rechte und das Verfahren für deren Wahrnehmung; Zulassung zum Handel; Beschränkungen der freien Übertragbarkeit; Ist der Emittent

der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Registrierungsformular

Währung

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

Partizipationsrechte

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Partizipationsrechte können von der Emittentin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des § 26b BWG, jedoch ohne die dort in Abs. 1 vorgesehene Bewilligung der FMA, gemäß Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren.

Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

Beschreibung der mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte

- (1) Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Zinsberechnungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst. Sollte der 6-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen. Sollte am Zinsberechnungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 6-Monats-EURIBOR auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ oder auf einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die folgenden Referenzbanken (Referenzbanken sind die Hauptniederlassungen von vier namhaften Banken):

DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT
ING Bank N.V.
BNP Paribas SA
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinsberechnungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für sechs Monate nennen, und kaufmännisch auf drei Nachkommstellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz. Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 6-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters Seite „EURIBOR01“, oder falls zutreffend auf deren Nachfolgesite, veröffentlicht wurde. Die Festsetzung und Veröffentlichung des Zinssatzes erfolgt durch die Raiffeisen Bank International AG als Zinsberechnungsstelle. Sofern an einem Zinsberechnungstag der 6-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Bei dauerhaftem Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 6-Monats-EURIBOR oder Unzulässigkeit der Verwendung des 6-Monats-EURIBOR wird der gemäß den beiden folgenden Sätzen bestimmte Nachfolge-Referenzzinssatz herangezogen. Wird anstelle des 6-Monats-EURIBOR durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 6-Monats-EURIBOR dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 6-Monats-EURIBOR völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Partizipationsrechte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

In jedem Fall gilt, dass angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 30. September oder, sollte dieser kein Bankarbeitstag sein, am nächstfolgenden Bankarbeitstag, ausbezahlt. Die Zinsperioden entsprechen dem Kalenderjahr, wobei für die erste Zinsperiode Zinsen erst ab dem Wandlungstag zustehen. Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Tage eines Monats und der tatsächlichen Tage eines Jahres.

- (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Emittentin gleichgestellt. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung.
- (5) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.
- (6) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz idgF geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen

grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Zulassung zum Handel

Die Emittentin wird voraussichtlich keinen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) stellen.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

Unternehmen derselben Gruppe

Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin selbst emittiert.

Abschnitt D – Risiken

D.1. Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind

- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko, dass ein Vertragspartner seine vertraglich vereinbarten Leistungs-, insbesondere Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen kann (Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass sich die konjunkturelle Entwicklung im Wohnbau nachhaltig verschlechtert
- Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder infolge des Eintretens externer Ereignisse (Operationelles Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)
- Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder dass die Finanzmärkte rückläufig sind
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der Gewinnbesteuerung
- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, die wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Emittentin ist, Nachteile zu erleiden
- Risiko, dass die Emittentin den Emissionserlös aus den Wandelschulverschreibungen nicht widmungskonform im Sinne des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus verwenden kann
- Risiken der Emittentin aufgrund des eingeschränkten oder verteuerten Zugangs zu Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass sich das regulatorische Umfeld (insbesondere in Österreich) ändert
- Risiko aufgrund des beherrschenden Einflusses der RBI
- Risiko des Verlusts von Schlüsselkräften
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind

- Risiko, dass die Emittentin nicht mehr auf die bereitgestellten Ressourcen der RBI zurückgreifen kann
- Risiko, dass die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft beim institutsbezogenen Sicherungssystem einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin beim institutsbezogenen Sicherungssystem)
- Risiko aufgrund eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel III
- Risiko, dass mögliche Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen negative Auswirkungen auf die Geschäfts- Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können

Sollte ein oder sollten mehrere Risiken eintreten, kann es zu wesentlichen Marktpreis- bzw Kursrückgängen der Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalausfall der Zinsen und Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

D.3. Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte

- Im Insolvenzfall besitzen die Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern
- Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen oder nicht in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) der Wiener Börse einbezogen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen
- Risiko, dass bei langer Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen nur eine eingeschränkte Handelbarkeit und Liquidierbarkeit (Exit-Möglichkeiten) besteht
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt
- Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Marktpreis bzw Kurs der Wandelschuldverschreibungen fällt
- Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen
- Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko)
- Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko)
- Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw sich die steuerliche Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken)
- Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko)
- Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern
- Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden
- Risiko, dass Zinszahlungen und/oder die Tilgung der Wandelschuldverschreibungen nicht zum vom Anleger erwarteten Zeitpunkt erfolgen bzw erfolgt

- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge
- Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann
- Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems
- Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko)
- Risiko, dass ein bedeutender Marktpreis- bzw Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren)
- Risiko, dass die Forderungen der Emittentin einem bail-in ausgesetzt sind
- Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen
- Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen
- Risiko aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Veranlagungsentscheidung in Partizipationsrechte der Emittentin
- Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden
- Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann
- Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung
- Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil
- Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind
- Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil
- Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin
- Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin

Sollte ein oder sollten mehrere der mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Risiken eintreten, kann es zu wesentlichen Marktpreis- bzw Kursrückgängen der Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalausfall der Zinsen und Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Abschnitt E – Angebot

E.2b. Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt

Die Emittentin leitet die Emissionserlöse aus dem Angebot der Wandelschuldverschreibungen fristenkonform an andere Mitglieder jenes genehmigten institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Art. 113 (7) CRR, dem die Emittentin auch selbst angehört, zur widmungsgemäßen Kreditvergabe durch diese weiter.

Der Emissionserlös der Wandelschuldverschreibungen wird entsprechend den Auflagen des StWbFG zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von

überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

E.3. Bedingungen denen das Angebot unterliegt

Die Emittentin legt ab dem 07.06.2019 bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin auf Inhaber lautende, unbesicherte, nicht nachrangige und nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am 25.06.2031 (einschließlich) zur Zeichnung auf. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 30.000.000 und zwar bis zu 300.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale, wobei sich die Emittentin eine Aufstockung auf bis zu Nominale EUR 50.000.000 vorbehält.

Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder eingezogen werden.

E.4. Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte

Die Emission und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und der Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 (7) CRR.

Die fristenkonforme und widmungsgemäße Weitergabe des Emissionserlöses an andere Mitglieder jenes genehmigten institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Art. 113 (7) CRR, dem die Emittentin auch selbst angehört, ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen durch diese Banken und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums bzw. die Sanierung bestehender Objekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot der Wandelschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

E.7. Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 100,90% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120% des Nominales nicht überschreiten.

Bei Käufen und/oder Verkäufen während der laufenden Zinsperiode sind Stückzinsen zahlbar. Stückzinsen sind die Zinsen, die seit dem Beginn der laufenden Zinsperiode bis zum Valutatag der vom Erwerber gezeichneten Wandelschuldverschreibungen oder bis zum Zeitpunkt der Veräußerung auflaufen.

Zusätzlich zu banküblichen Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen folgende zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt: Spesen in der Höhe von maximal 1,00% des Kurswertes (kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein).

Anleihebedingungen der 1,125% Wandelschuldverschreibungen 2019-2031

§ 1 Zeichnung und Emissionsvolumen

Die 1,125% Wandelschuldverschreibungen 2019-2031 der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Wandelschuldverschreibungen“) werden ab dem 07.06.2019 bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden. Das Volumen beträgt bis zu Nominale EUR 30.000.000, wobei sich die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“) eine Aufstockung auf bis zu Nominale EUR 50.000.000 vorbehält.

§ 2 Stückelung und Sammelverwahrung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 100,00 begeben und sind vorbehaltlich einer Aufstockung eingeteilt in bis zu 300.000 Stück à Nominale EUR 100,00 mit den Nummern 1 bis max. 300.000.
- (2) Die Emittentin behält sich eine einseitige Änderung der Stückelung während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen auf kleinere Einheiten vor.
- (3) Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

§ 3 Rang der Wandelschuldverschreibungen

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert, nicht nachrangig und nicht fundiert. Die Wandelschuldverschreibungen sind gleichrangig zu unbesicherten Nichtdividendenwerten der Emittentin.

§ 4 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 26.06.2019. Die Verzinsung erfolgt jährlich am 26.06. eines jeden Jahres („Zinstermin“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 26.06.2020. Der letzte Zinstermin ist der 26.06.2031.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstag. Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins gemäß § 12 der Anleihebedingungen nicht angepasst.

Der Nominalzinssatz beträgt 1,125% p.a. vom Nominale.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA). Details zu Zinsen- und Tilgungszahlungen sind in § 12 der Anleihebedingungen geregelt.

Bei Käufen und/oder Verkäufen während der laufenden Zinsperiode sind Stückzinsen zahlbar. Stückzinsen sind die Zinsen, die seit dem Beginn der laufenden Zinsperiode bis zum Valutatag der vom Erwerber gezeichneten Wandelschuldverschreibungen oder bis zum Zeitpunkt der Veräußerung auflaufen.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 26.06.2019 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 25.06.2031. Die Laufzeit beträgt 12 Jahre.

§ 6 Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird, am 26.06.2031 mit 100% des Nominales zurückgezahlt.

§ 7 Wandlungsrecht

- (1) Je Nominale EUR 1.000,00 (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,00) der Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautendes Partizipationsrecht der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,00 („Partizipationsrecht“). Dies entspricht einem Wandlungsverhältnis von 10:1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,00 pro Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 26.06.2020, danach zu jedem weiteren 26.06. eines jeden Jahres ausgeübt werden.
- (3) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes muss spätestens jeweils 20 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Zahl- und Wandlungsstelle gemäß § 12 dieser Bedingungen über die Depotbank des Anleihegläubigers schriftlich zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend, unbedingt und unwiderruflich und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der Zahl- und Wandlungsstelle wirksam. In der Wandlungserklärung ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte zu wandelnden Stücke der Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes haben die Hauptversammlung sowie der Aufsichtsrat der Emittentin die Begebung von Genussrechten gemäß § 174 AktG der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft beschlossen. Die Ausgabe von Partizipationsrechten ist vom Vorstand der Emittentin insoweit durchzuführen, als Inhaber von Stücken der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.
- (5) Die Emittentin behält sich vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern bzw. die Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.
- (6) Den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder der Ausgabe von weiteren Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin kein Bezugsrecht oder anderer Ausgleich zu.

§ 8 Angaben über die Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, den Partizipationsrechte-Inhabern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Zinsberechnungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst. Sollte der 6-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen. Sollte am Zinsberechnungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 6-Monats-EURIBOR auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ oder auf einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die folgenden Referenzbanken (Referenzbanken sind die Hauptniederlassungen von vier namhaften Banken):

DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT
ING Bank N.V.
BNP Paribas SA
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinsberechnungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für sechs Monate nennen, und kaufmännisch auf drei Nachkommstellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz. Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 6-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters Seite „EURIBOR01“, oder falls zutreffend auf deren Nachfolgesite, veröffentlicht wurde. Wenn sich eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode des 6-Monats-EURIBOR ergibt, so ist diese für die Berechnung der Verzinsung maßgeblich, sobald sie angewendet wird. Die Festsetzung und Veröffentlichung des Zinssatzes erfolgt durch die Raiffeisen Bank International AG als Zinsberechnungsstelle. Sofern an einem Zinsberechnungstag der 6-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Bei dauerhaftem Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 6-Monats-EURIBOR oder Unzulässigkeit der Verwendung des 6-Monats-EURIBOR wird der gemäß den beiden folgenden Sätzen bestimmte Nachfolge-Referenzzinssatz herangezogen. Wird anstelle des 6-Monats-EURIBOR durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 6-Monats-EURIBOR dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 6-Monats-EURIBOR völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Partizipationsrechte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

In jedem Fall gilt, dass angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 30. September oder, sollte dieser kein Bankarbeitstag sein, am nächstfolgenden Bankarbeitstag, ausbezahlt. Die Zinsperioden entsprechen dem Kalenderjahr, wobei für die erste Zinsperiode Zinsen erst ab dem Wandlungstag zustehen. Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Tage eines Monats und der tatsächlichen Tage eines Jahres.

- (4) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (5) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Emittentin gleichgestellt. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-

- Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (6) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung.
 - (7) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
 - (8) Die Partizipationsrechte können von der Emittentin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des § 26b BWG, jedoch ohne die dort in Abs. 1 vorgesehene Bewilligung der FMA gemäß Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingezogen werden. Dies bedeutet, dass Einziehung sämtliche Partizipationsrechte oder einzelne bereits bei der Emission unterschiedene Tranchen zu umfassen hat. Eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Emissionen oder eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber aus diesen Emissionen oder Tranchen gewährleistet ist. Der Beschluss über die Einziehung ist vom Vorstand der Emittentin zu fassen. Die Emittentin hat bei der Einziehung die Partizipationsrechte angemessen bar abzufinden. § 2 Abs. 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten ist sinngemäß anzuwenden, wobei anstelle des Umwandlungsplanes der Einziehungsplan tritt. Mit der Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses gelten die Partizipationsrechte als eingezogen. Damit steht den Partizipationsrechte-Inhabern ausschließlich das Recht auf Barabfindung wie oben beschrieben zu. In der Bekanntmachung sind die Partizipationsrechte-Inhaber auf ihre mit der Abfindung verbundenen Rechte hinzuweisen. Über die Partizipationsrechte allenfalls ausgestellte Urkunden sind von der Emittentin einzubehalten. Kann der Abfindungsbetrag für die Partizipationsrechte nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Partizipationsrechte-Inhaber nicht über den Abfindungsbetrag, ist dieser einem Treuhänder zu überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Dem Treuhänder obliegt die weitere Abwicklung. Er kann sich dabei der Unterstützung der Emittentin bedienen. Die Partizipationsrechte sind zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinnes oder einer freien Rücklage einzuziehen.
 - (9) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.
 - (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz idgF geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen

grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin. Die Emittentin wird voraussichtlich keinen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) stellen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 geändert werden und ein Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnbaus eingeführt wird („Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, in der geltenden Fassung) einzuhalten:

Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder eingezogen werden.

§ 11 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 12 Zahl- und Wandlungsstelle, Zinsberechnungsstelle, Zahlungen

- (1) Zahl- und Wandlungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.
- (2) Zinsberechnungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.
- (3) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.
- (4) Wenn ein Zahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag („Folgender-Geschäftstag-Konvention“).
- (5) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das vom EURO-System (Europäische Zentralbank und Zentralbanken der EURO-Länder) betriebene Zahlungsverkehrssystem TARGET2 geöffnet ist und an dem die Bankschalter in Wien für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.

§ 13 Börseneinführung

Die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse kann beantragt werden. Ein Antrag auf Einbeziehung kann auch unterbleiben.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte es kein Amtsblatt zur Wiener Zeitung mehr geben, so tritt an dessen Stelle das für amtliche Bekanntmachungen sonst dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

§ 16 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl. Nr. 253/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 162/2001) („StWbFG“). Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer von natürlichen Personen gilt gemäß § 2 StWbFG für diese Kapitalerträge inklusive ihres KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen werden mit dem für Einkünfte aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme der in § 27a Abs 2 EStG genannten) geltenden besonderen Steuersatz von derzeit 27,5% besteuert; diese Besteuerung erfolgt ebenso im Wege eines KESt-Abzugs, sofern die Veräußerung von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle abgewickelt wird. Die Endbesteuerungswirkung setzt allerdings voraus, dass die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Statt der Endbesteuerung hat der Anleger aber auch die Möglichkeit, über Antrag seine Kapitalerträge zusammen mit seinen sonstigen Einkünften zu versteuern (Regelbesteuerungsoption).